

Landgericht München I

Az.: 21 O 17671/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

SKY Deutschland Fernsehen GmbH & Co.KG, vertreten durch die Komplementärin Sky Deutschland Verwaltungs GmbH, d. v. d. d. Geschäftsführer Carsten Schmidt, Dr. Holger Enßlin, Steven Tomsic, Medienallee 26, 85774 Unterföhring
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Komning**, Platanenstraße 10, 17033 Neubrandenburg, Gz.:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Loebisch** Stefan, Luragogasse 5, 94032 Passau, Gz.:

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2016 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.909,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist ein Fernsehveranstalter und bietet ihren Kunden als Pay-TV-Sender unter anderem Sport- und insbesondere Fußballsendungen („Sky Sport“ und „Sky Bundesliga“) an. Dabei unterscheidet sie zwischen Privat- und gewerblichen Kunden. Der Abschluss eines gewerblichen Abonnementvertrages mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten gibt gewerblichen Kunden das Recht, das Programmangebot der Klägerin öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dafür verlangt die Klägerin ein Entgelt, dessen Höhe je nach Größe der gewerblichen Fläche gestaffelt ist.

Das Live-Basissignal der Bundesliga-Sendungen wird von der Sportcast GmbH, einer 100-prozentigen Tochter der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) produziert. Die DFL vermarktet die Rechte hieran im Auftrag des Ligaverbandes (Die Liga Fußballverband e.V.).

Der Klägerin sind von den Reportern, die das Spielgeschehen von der Tribüne oder aus dem Studio heraus kommentieren und den Redakteure, die das Spielgeschehen an- und abmoderieren, Interviews führen und das Spiel selbst analysieren, die ausschließlichen Nutzungsrechte umfangreich eingeräumt worden.

Der Beklagte war am 31.03.2012 Betreiber der Betriebsstätte „Restaurant“ in . Einen Abonnementvertrag für Gewerbe hat der Beklagte mit der Klägerin nicht abgeschlossen. Der Sohn des Beklagten hat einen Privatkundenvertrag mit der Klägerin abgeschlossen, der den Pay-TV-Kanal „Sky Bundesliga“ inkludiert (Anlage B2).

Am 31.03.2012 betrat ein Mitarbeiter einer von der Klägerin beauftragten Agentur, Herr , um 16:24 Uhr als Kontrolleur den geöffneten Betriebsraum des Beklagten. In dem Betriebsraum war zu diesem Zeitpunkt ein Fernsehgerät eingeschaltet, auf welchem über den Privatvertrag des Sohns des Beklagten die von der Klägerin ausgestrahlte Sendung „1. Bundesliga Halbzeit“ gezeigt wurde. Zu diesem Zeitpunkt hielten sich neben dem Beklagten drei weitere Personen dort auf. Der Kontrolleur erkundete sich nach dem Weg zur nächsten Tankstelle, nutzte die Toilette vor Ort und verließ die Betriebsstätte der Klägerin nach insgesamt ca. zwei Minuten gegen 16:26 Uhr wieder.

Mit Anwaltsschreiben vom 17.04.2012 wurde der Beklagte von der Klägerin abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert (Anlage K5). Die geforderte Unterlassungserklärung gab er am 25.04.2012 ab (Anlage B3), Schadensersatz bezahlte der Beklagte nicht.

Die Klägerin behauptet, der Ligaverband habe ihr mit Vertrag vom 17.04.2012 die ausschließlichen Nutzungsrechte am Live-Basissignal eingeräumt (vgl. eidesstattliche Versicherung von Frau vom 14.02.2014, Anlage K3).

Sie ist der Auffassung, sie sei selbst Filmherstellerin der von ihr ausgestrahlten Bundesliga-Sendungen. Zudem seien die Reporter und Redakteure, die das Spielgeschehen kommentierten bzw. das Spielgeschehen an- und abmoderierten, Interviews führten und das Spiel analysierten Miturheber der ausgestrahlten Fußballsendung und hätten ihre Nutzungsrechte der Klägerin eingeräumt.

Darüber hinaus trägt die Klägerin mit Schriftsatz vom 18.05.2016 vor, zum Zeitpunkt der Kontrolle seien in der Betriebsstätte außer dem Kontrolleur selbst insgesamt fünf Personen anwesend gewesen, darunter jedenfalls drei Gäste. Auf dem als Anlage K9 als Beweis angebotenen Kontrollvideo seien der Beklagte sowie eine Dame in Tracht beim Serviettenfalten zu sehen, dazu ein Jugendlicher sowie zwei weitere Personen.

Sie meint, der Beklagte habe die Sendung „1. Bundesliga Halbzeit“ öffentlich wiedergegeben.

Die Klägerin beantragt:

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.748,00 € sowie weitere 911,80 € Abmahnkosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen
2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, welche konkrete Größe in Quadratmeter der Gastraum in der Betriebsstätte in hat und an welchen konkreten Tagen der Beklagte die von der Klägerin produzierten Fußball-Sendungen ohne deren Zustimmung öffentlich wahrnehmbar gemacht hat sowie die Auskunft über die Betriebsstättengröße in Quadratmeter unter Vorlage von geeigneten Belegen nachzuweisen;
3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, dass der Beklagte von der Klägerin produzierte Fußball-Sendungen ohne Zustimmung der Klägerin öffentlich-wahrnehmbar gemacht hat, und der nach abschließender Berechnung des auf der Grundlage der von dem Beklagten nach Maßgabe des Antrages zu Ziffer 2. erteilten Auskünfte zu berechnenden Lizenzschadens über den Betrag hinausgeht, den die Klägerin mit dem Klageantrag zu Ziffer 1. bereits als Mindestschaden geltend gemacht hat.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin hinsichtlich der Urheberrechte am Live-Basissignal mit Nichtwissen.

Er trägt zudem vor, neben dem Kontrolleur seien zum Kontrollzeitpunkt in der Betriebsstätte nur der Beklagte selbst, seine Ehefrau, ihr gemeinsamer Sohn sowie ein befreundeter Jugendlicher anwesend gewesen. Er behauptet, die TV-Übertragung sei während Dekorationsarbeiten in der Betriebsstätte nebenher rein zur privaten Unterhaltung gelaufen. Falls ein Gast den Gastraum betreten hätte – womit zu diesem Zeitpunkt nicht zu rechnen gewesen sei –, wäre das Fernsehge-

rät sofort abgeschaltet worden. Der Beklagte meint, das von der Klägerin als Beweis angebotene Kontrollvideo (Anlage K9) unterliege einem Beweisverwertungsverbot, da es gegen seine Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, verstoße.

Mit Verfügung vom 08.02.2016 wurde der Klägerin der Hinweis nach § 139 ZPO erteilt, dass die Aktivlegitimation nicht hinreichend nachgewiesen wurde. Außerdem wurde der Klägerin mit Verfügung vom 01.03.2016 ein weiterer Hinweis nach § 139 ZPO erteilt, dass eine eidesstattliche Versicherung im vorliegenden Klageverfahren kein taugliches Beweismittel ist, und dass nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage keine „öffentliche“ Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG vorgelegen haben dürfte. Mit Beschluss vom 18.05.2016 wurde der Rechtsstreit gem. § 348 a Abs. 1 ZPO auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 20.05.2016 zur mündlichen Verhandlung und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist für den Feststellungsantrag nach Klageziffer 3. das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Der Schadensersatzanspruch stellt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar, das die rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen betrifft. Eine Leistungsklage, gerichtet auf Schadensersatz bezüglich möglicher weiterer Rechtsverletzungen, ist als leichter und effektiver Weg nicht möglich. Ein eventuell entstandener Schaden kann ohne Erteilung der begehrten Auskunft nicht beziffert werden.

II.

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Ob die Klägerin Aktivlegitimiert ist kann vorliegend dahinstehen, da die Wiedergabe der streitgegenständlichen Sendung jedenfalls nicht öffentlich war.

- a. Die Wiedergabe eines Werkes ist nach § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk wahrnehmbar gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Die Beweislast für das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe, also auch für die fehlende persönliche Verbundenheit, trägt nach den allgemeinen Grundsätzen die Klägerin als Anspruchstellerin (*BeckOK-UrhR-Kroitzsch/Götting*, 12. Edition, Stand: 01.04.2016, §

15 UrhG Rn. 25; Dreier/Dreier/Schulze, UrhG, 5. Auflage, § 15, Rn. 37)

- b. Nach Ansicht des BGH kann eine „Mehrzahl von Personen“ grundsätzlich bereits ab zwei Personen vorliegen (*BGH*, GRUR 2009, 845 Rn. 35 = NJW 2009, 3511 = WRP 2009, 1001 – Internetvideorecorder I; vgl. auch *BGH*, GRUR 1996, 875 [876] = NJW 1996, 3084 – Zweibettzimmer im Krankenhaus).

Der EuGH verlangt bei der Frage, ob ein Sachverhalt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG darstellt, eine individuelle Beurteilung, bei der die drei nachfolgend aufgeführten unselbstständigen und miteinander verflochtenen Kriterien einzeln und in ihrem Zusammenwirken miteinander zu berücksichtigen seien (vgl. *EuGH*, GRUR 2012, 593 Rn. 78–81 – SCF/Del Corso; vgl. auch *EuGH*, ECLI:EU:C:2012:141 Rn. 29 u. 30 = GRUR 2012, 597 – PPL/Irland; vgl. weiter *BGH*, GRUR 2013, 818 Rn. 15–19 = WRP 2013, 1047 – Die Realität vgl. weiter *BGH*, GRUR 2016, 278 Rn. 29 u. 30 – Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen).

Erste Voraussetzung einer öffentlichen Wiedergabe sei, dass der Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werde, um Dritten Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen, den diese ohne sein Tätigwerden nicht hätten (vgl. *EuGH*, GRUR 2012, 593 Rn. 82 – SCF/Del Corso; *EuGH*, GRUR 2012, 597 Rn. 31 – PPL/Irland; vgl. auch *EuGH*, ECLI:EU:C:2006:764 Rn. 42, 43 = GRUR 2007, 225 – SGAE/Rafael; *EuGH*, GRUR 2012, 156 Rn. 195 – Football Association Premier League und Murphy; *EuGH*, ECLI:EU:C:2014:76 Rn. 17, 19 = GRUR 2014, 360 – Svensson/Retriever Sverige; *EuGH*, ECLI:EU:C:2014:110 Rn. 25, 26 = GRUR 2014, 473 = WRP 2014, 418 – OSA/Leèebne Lazně *EuGH*, ECLI:EU:C:2014:192 Rn. 39 = GRUR 2014, 468 = WRP 2014, 540 – UPC Telekabel).

Zweitens setze der Begriff der „Öffentlichkeit“ eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten und eine ziemlich große Zahl von Personen bzw. „recht viele Personen“ voraus (vgl. *EuGH*, GRUR 2012, 593 Rn. 84 – SCF/Del Corso; *EuGH*, GRUR 2012, 597 Rn. 33 – PPL/Irland; vgl. auch *EuGH*, ECLI:EU:C:2013:147 Rn. 32 = GRUR 2013, 500 – ITV Broadcasting/TVC; *EuGH*, GRUR 2014, 360 Rn. 21 – Svensson/Retriever Sverige; *EuGH*, GRUR 2014, 473 Rn. 27 – OSA/Leèebne Lazně). Von Bedeutung sei dabei, wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zum selben Werk hätten (*EuGH*, GRUR 2012, 593 Rn. 87 – SCF/Del Corso; *EuGH*, GRUR 2012, 597 Rn. 35 – PPL/Irland; vgl. auch *EuGH*, GRUR 2007, 225 Rn. 38 – SGAE/Rafael; *EuGH*, GRUR 2013, 500 Rn. 33 – ITV Broadcasting/TVC; *EuGH*, GRUR 2014, 473 Rn. 28 – OSA/Leèebne Lazně).

Drittens sei es nicht unerheblich, ob mit der betreffenden Nutzungshandlung Erwerbszwecke verfolgt werden (vgl. *EuGH*, GRUR 2012, 593 Rn. 88 – SCF/Del Corso; *EuGH*, GRUR 2012, 597 Rn. 36 – PPL/Irland; vgl. auch *EuGH*, GRUR 2007, 225 Rn. 44 – SGAE/Rafael; *EuGH*, ECLI:EU:C:2011:648 Rn. 80 = GRUR Int 2011, 1058 – Airfield und Canal Digitaal/Sabam; *EuGH*, GRUR 2012, 156 Rn. 204 – Football Association Premier League und Murphy).

- c. Nach diesen Kriterien lag in der Ausstrahlung der Bundesliga-Sendung durch den Beklagten am 31.03.2012 keine öffentliche Wiedergabe vor. Weder sollte eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten zielgerichtet erreicht werden (aa) noch handelte es sich dabei um recht viele Personen bzw. um eine Mehrzahl an Personen (bb).
- aa. Es erfolgte bereits keine Wiedergabe, die an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten

gerichtet war.

Zwar handelt es sich bei der streitgegenständlichen Betriebsstätte um eine öffentliche Gaststätte, die auch geöffnet war und keine Anzeichen einer „geschlossenen Gesellschaft“ aufwies. Der Beklagte hat jedoch vorgetragen, dass die Ausstrahlung der streitgegenständlichen Sendung nur der privaten Unterhaltung der Familie und des befreundeten Jugendlichen gedient hätte und er den Fernseher ausgeschaltet hätte, sobald ein Gast die Betriebsstätte besucht hätte. Nach dem Vortrag des Beklagten war daher die Ausstrahlung der Bundesligasendung nicht an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten gerichtet. Die Beweislast, dass die Ausstrahlung an eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten gerichtet war, trägt die Klägerin (*BeckOK-UrhR-Kroitzsch/Götting*, a.a.O., § 15 UrhG Rn. 25), die hierzu jedoch kein Beweisangebot gemacht hat und insoweit beweisfällig geblieben ist. Soweit die Klägerin sich auf den Standpunkt stellt, die Behauptung des Beklagten er hätte den Fernseher ausgeschaltet sobald ein Gast den Gastraum betreten hätte sei durch sein eigenes Verhalten widerlegt, da der Beklagte den Fernseher nicht sofort abschaltet habe, als der Kontrolleur den Raum betreten hat, verhilft ihr dies nicht zum Erfolg. Der Kontrolleur hat sich nach eigenem Vortrag der Klägerin lediglich für zwei Minuten in den streitgegenständlichen Räumlichkeit aufgehalten, um – insoweit unstrittig – nach einer Tankstelle zu fragen und die Toilette aufzusuchen. Entsprechend hat der Kontrolleur unstrittig keine Bestellung aufgegeben oder ein Getränk oder ähnliche konsumiert. Der Kontrolleur betrat den Gastraum damit nicht als Gast. In dieser Situation kann ein Abschalten vom Beklagten nicht erwartet werden.

- bb. Darüber hinaus liegt auch keine Wiedergabe an „recht viele Personen“ bzw eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit“ vor. Soweit der Kläger zunächst vorgetragen hat, es haben sich drei Gäste im Gastraum befunden, hat der Beklagte vorgetragen, dass es sich hierbei um seine Ehefrau, seinen Sohn und einen befreundeten Jugendlichen gehandelt habe, somit um Personen die sämtlich durch persönliche Beziehung mit dem Beklagten verbunden sind und daher nicht zur Öffentlichkeit zählen. Soweit die Klägerin den Vortrag des Beklagten bestritten hat, ist dies unbehelflich. Die Klägerin ist für die fehlende persönliche Verbundenheit beweisbelastet (vgl. oben). Ein entsprechendes Beweisangebot hat sie jedoch nicht unterbreitet und ist daher beweisfällig geblieben.

Dies zugrunde gelegt, bleibt als Öffentlichkeit nur der Kontrolleur übrig, der alleine jedoch weder nach Ansicht des BGH "eine Mehrzahl an Mitgliedern der Öffentlichkeit" i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG noch nach den Anforderungen des EugHs „recht viele Personen“ darstellt.

- cc. Sofern die Klägerin zuletzt behauptet, es seien neben dem Kontrolleur insgesamt fünf Personen im Gastraum anwesend gewesen, ist sie ebenfalls beweisfällig geblieben. Das von der Klägerin zum Beweis angebotene Kontrollvideo (Anlage K9) unterliegt einem Beweisverwertungsverbot, weil es rechtswidrig in Persönlichkeitsrechte des Beklagten eingreift

Das Recht am eigenen Bild stellt eine besondere Form des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar (vgl. *BGH*, NJW 1995, 1955 [1956]; *BAG*, NJW 2005, 313 [314]). Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen, selbst darüber zu entscheiden, ob Filmaufnahmen von ihm gemacht und möglicherweise gegen ihn verwendet werden dürfen (vgl. auch *OLG Köln*, NJW 2005, 2997 [2998]). Bereits die Herstellung von Videoaufzeichnungen ohne Einwilligung des Abgebildeten stellt deshalb einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar (*BGH*, NJW 1995, 1955 [1956]; *BAG*, NJW 2005, 313 [314]).

Dieser Eingriff in das allgemeine Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht des Beklagten ist rechtswidrig. Bei der Beantwortung der Frage nach der Rechtswidrigkeit einer heimlich angefertigten Videoaufzeichnung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls notwendig. Es ist unter Berücksichtigung aller rechtlich geschützten Positionen der Beteiligten eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen (BGH, NJW 1995, 1955 [1957]).

Dem Persönlichkeitsrecht des Beklagten steht das berechnigte Interesse der Klägerin an der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber. Ein Überwiegen der Interessen der Klägerin, das den Eingriff rechtfertigen würde, ist hier abzulehnen. Der BGH hat in einem Urteil bezüglich eines Wettbewerbsverstoßes ausgeführt, dass eine heimliche Fotoaufzeichnung unter anderem dann gerechtfertigt sein könne, wenn eine Rechtsverletzung nur durch diese Aufnahmen hinreichend bestimmt dargelegt und bewiesen werden könnte (BGH, NJW-RR 2007, 1355). Der vorliegende Fall unterscheidet sich aber deutlich von der damaligen Konstellation, weil hier die heimliche Videoaufnahme gerade nicht erforderlich war, um die angebliche Rechtsverletzung zu dokumentieren. Zur Dokumentation genügten die Beobachtungen des Kontrolleurs , insbesondere angesichts der Tatsache, dass er die Kamera verdeckt bei sich trug und somit die Videoaufzeichnung keine über seine Wahrnehmung hinausgehenden Erkenntnisse liefern könnte.

Weitere Beweisangebote hat die Klägerin nicht gemacht, sie ist somit beweisfällig geblieben. Soweit die Klägerin bereits mit der Klageschrift den Zeugen zum Beweis der Tatsache angeboten hat, dass sich neben dem Zeugen drei weitere Gäste in dem Gastraum befunden hätten, wurde dieser Zeuge für den erstmalig mit Schriftsatz vom 18.05.2016 vorgebrachten Vortrag, es seien insgesamt 5 Personen anwesend gewesen nicht angeboten.

- dd. Selbst wenn sich das Zeugenbeweisangebot auch auf den neuen Sachvortrag beziehen sollte, wäre der Vortrag nach § 295 ZPO verspätet. Der Beklagte hat den Sachvortrag, dass der Zeuge fünf Personen angetroffen hat bestritten. Eine Beweiserhebung würde zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen.
2. Da die von der Klägerin behauptete Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten nicht vorliegt, haben auch die weiteren von der Klägerin beantragten Ansprüche auf Erstattung der Abmahnkosten, Auskunft und Feststellung keinen Erfolg.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt nach § 91 Abs. 1 ZPO die Klägerin. Nach § 709 ZPO sind die außergerichtlichen Kosten für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter am Landgericht

Verkündet am 10.06.2016

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.06.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig